

# 1. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen zum Sonderprogramm der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum



# Aufruf

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) bietet im Rahmen des Sonderprogrammes zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der **öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum** die Möglichkeit zur Einreichung von Förderanträgen für

## **Investitionen in die öffentliche Trinkwasserinfrastruktur.**

### **Ausgangslage**

Trotz eines hohen Anschlussgrades im Freistaat Sachsen von 99,3 Prozent der Bevölkerung an die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt insbesondere in regionalen Bereichen des ländlichen Raums die Trinkwasserversorgung zum Teil durch private Anlagen zur Eigenversorgung, beispielsweise durch Hausbrunnen. Durch die anhaltende Trockenheit im Jahr 2018 traten vermehrt Probleme bei der privaten Eigenversorgung mit Trinkwasser aus Hausbrunnen durch absinkende Grundwasserspiegel und Verschlechterung der Wasserqualität, bis hin zu vollständigen Ausfällen von Hausbrunnen, auf. Versorgungsengpässe konnten in der Trockenperiode 2018 durch die kommunalen Aufgabenträger teilweise nur durch Interimslösungen vermieden werden. Die kommunalen Aufgabenträger wurden daher in regional unterschiedlichem Umfang mit der Forderung nach zentralen Trinkwasseranschlüssen konfrontiert.

Die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß § 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine kommunale Pflichtaufgabe, die grundsätzlich auf der Basis kostendeckender Preise zu bewerkstelligen ist. Eine Förderung ist also nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.

Aufgrund der regional teilweise flächenhaft aufgetretenen Defizite bei der privaten Eigenversorgung mit Trinkwasser ist eine alleinige Finanzierung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung durch die Aufgabenträger oder durch eine im Einzelfall mögliche Nutzung von alternativen Förderinstrumenten nicht hinreichend tragfähig. Eine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz ist nach § 6a Absatz 4 WHG in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf die bestehenden regionalen und klimatischen Besonderheiten gerechtfertigt.

### **Ziel**

Das SMUL legt vor diesem Hintergrund ein befristetes Sonderförderprogramm auf, um die notwendigen Anpassungen der öffentlichen Trinkwasserinfrastrukturen als Daseinsvorsorge an die veränderten klimatischen Bedingungen auch finanziell zu unterstützen. Damit soll gleichzeitig der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsraum gestärkt und ein Beitrag zu einer Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete geleistet werden.

Konkretes Förderziel ist die Reduzierung der infolge des Klimawandels nicht nachhaltig betreibbaren privaten Anlagen zur Eigenversorgung durch eine nachhaltige und standörtlich angepasste öffentliche Trinkwasserversorgung in den Grenzen des § 43 Absatz 1 SächsWG.

### **Rechtsgrundlage**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe der Richtlinie Sonderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur, RL öTIS/2019).

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) der Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

## **Fördergegenstand**

Förderfähig sind die erstmalige Errichtung und die Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, um bisher nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke gemäß § 43 Absatz 1 SächsWG an eine öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

Dies setzt voraus, dass die beantragte Maßnahme dem Aufgabenkreis des jeweils zuständigen Aufgabenträgers der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen des § 43 Absatz 1 SächsWG zuzuordnen ist.

Förderfähige Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind insbesondere Wasserverteilungsanlagen (überörtliche Verbindungsleitungen, Ortsnetze inkl. der erforderlichen Sonderbauwerke) für Anschluss/Erweiterung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie bei Aufbau einer dezentralen öffentlichen Wasserversorgung („Insellösung“) auch die erforderlichen Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen.

Die zur Förderung beantragte öffentliche Versorgungslösung muss – soweit technische Alternativen der öffentlichen Trinkwasserversorgung bestehen – durch eine Variantenuntersuchung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden sein und eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Wasserversorgung im Normalbetrieb und in Not- und Krisensituationen sicherstellen. Die Variantenuntersuchung ist auf ein angemessenes und notwendiges Maß zu beschränken.

Grundsätzlich kommen zur Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum die Anbindung an eine zentrale öffentliche Wasserversorgung, die Schaffung einer dezentralen öffentlichen Wasserversorgungslösung (Insellösung) oder aber – bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SächsWG - eine dezentral private Versorgungslösung über Kleinanlagen zur Eigenversorgung in Frage. Im Rahmen konzeptioneller Betrachtungen sollten sämtliche mögliche Lösungen berücksichtigt werden. Förderfähig im Rahmen der Richtlinie öTIS/2019 sind allerdings nur die öffentlichen Lösungen.

Erweist sich deshalb eine öffentliche Lösung zur Trinkwasserversorgung als technisch umsetzbar, für den Aufgabenträger als wirtschaftlich zumutbar und soll diese in Übereinstimmung mit den Einwohnern realisiert werden, dann kann auf eine umfängliche Betrachtung privater Lösungen zur Eigenversorgung verzichtet werden.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel die Reparatur und finanzielle Ausgleichsbeträge zur Ablösung von Anlagen der Wassergenossenschaften.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Förderfähig sind Maßnahmen in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern. Die Förderung soll dabei vorrangig in Orten stattfinden, die ein Anschlussgrad von weniger als 90 Prozent aufweisen. Der Begriff des Ortes ist im Sinne einer städtebaulich eigenständigen Siedlung bzw. als Gemeindeteil zu verstehen und nicht mit einer Gemeinde und deren Gesamteinwohnerzahl gleichzusetzen. Die förderfähige Gebietskulisse der städtebaulichen eigenständigen Siedlungen bzw. Gemeindeteilen in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen Einwohnerzahl kann unter folgendem [Link](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Gebietskulisse_2014_2020_Internet_Stand_20190201.pdf) abgerufen werden:  
[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Gebietskulisse\\_2014\\_2020\\_Internet\\_Stand\\_20190201.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Gebietskulisse_2014_2020_Internet_Stand_20190201.pdf)

## **Verfahren**

Anträge auf Förderung können ab sofort bei der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) mit einer Ausschlussfrist bis zum **30. Juni 2019** (Posteingang in der Bewilligungsstelle) eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Folgende Angaben sind durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde zu bestätigen:

- wasserrechtliche Konformität des beantragten Vorhabens,
- wasserwirtschaftliche Erforderlichkeit der Maßnahme nach § 43 Absatz 1 SächsWG,
- Anzahl der anzuschließenden Grundstücke und Einwohner,
- Anschlussgrad der zu fördernden Ortsteile.

Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn ist für fristgemäß beantragte Maßnahmen, die im Jahr 2019 beginnen, mit dem Zeitpunkt des Aufrufes zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger das Finanzierungsrisiko trägt. Aus dem vorzeitigen förderunschädlichen Beginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Sie stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Erlass eines Zuwendungsbescheides dar.

Das SMUL behält sich aufgrund des vorgegebenen Finanzmittelbudgets eine Priorisierung der beantragten Maßnahmen vor. Bewilligt werden bei diesem Aufruf die beantragten Maßnahmen, deren Durchführung im Jahr 2019 geplant ist. Ein weiterer Aufruf soll im Oktober 2019 für die Maßnahmen stattfinden, deren Durchführung im Jahr 2020 geplant ist.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bis zur Höhe der geplanten Gesamtkosten kann auf Antrag die Vorfinanzierung mittels Vorfinanzierungsdarlehen der SAB erfolgen. Über die gewährte Zuwendung hinausgehende und erforderliche Deckungsmittel können auf Antrag über Förderergänzungsdarlehen der SAB finanziert werden.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Antragsformulare finden Sie hier auf den Seiten der SAB: [www.sab.sachsen.de/Trinkwasserversorgung](http://www.sab.sachsen.de/Trinkwasserversorgung)